

## S 37 R 481/08

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

37

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 37 R 481/08

Datum

22.06.2009

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Bemerkung

Zusatzversorgung der technischen Intelligenz; betriebliche Voraussetzung; VEB Wohnungsbaukombinat Dresden; Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung Dresden

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte den Zeitraum vom 01.01.1975 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit der Klägerin zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG -) feststellen muss. Die Klägerin erwarb mit Urkunde der Ingenieurschule für Bauwesen C. vom ...1975 das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Sie war als Technologin im General-auftragnehmer- (GAN-) Bereich zunächst bei dem VEB (K) Wohnungsbau B. beschäftigt und mit Wirkung ab 01.01.1978 bei dem VE(B) Baukombinat D., Betrieb G.-B., wobei ihr Arbeitsplatz unverändert blieb. Im Jahr 1985 wurde der Kombinatbetrieb Projektierung (später: Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung) aufgrund eines Überleitungsvertrags ihr Arbeitgeber, bei dem sie auch am 30.06.1990 beschäftigt war. Der VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. war mit der Realisierung von Wohnungsneubauten in industrieller Bauweise befasst. Ausweislich des Statuts des VEB vom 01.01.1981 bestand das Kombinat aus insgesamt 11 Betrieben, davon dem VEB Projektierung D. (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 des Statuts). § 2 Abs. 2 des Statuts bestimmt, dass die Kombinatbetriebe rechtsfähig und als juristische Personen in das volkseigene Register einzutragen sind. Zu den Aufgaben des Kombinatbetriebs hält § 7 Abs. 6 des Statuts fest: "Der VEB Projektierung D. ist als Forschungs- und Projektierungsbetrieb für die Entwicklung der Erzeugnisse für den Wohnungs- und Gesellschaftsbau im Kombinat, für die Mitwirkung an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen an der Investitionsvorbereitung, Erarbeitung der erforderlichen Vorbereitungsdokumentation und Ausführungsunterlagen verantwortlich." In einer Broschüre vom Oktober 1989 des VEB Wohnungsbaukombinat D., Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung anlässlich des 40. Jahrestages der DDR (Bl. 44 ff der Verwaltungsakte der Beklagten) wurden die von dem Kombinatbetrieb wahrgenommenen Aufgaben näher beschrieben. Als Hauptaufgaben wurden genannt: - "die Vorbereitung und Projektierung aller Bauaufgaben, die das Kombinat zu realisieren hat, einschließlich der erforderlichen Entwicklungsleistungen dazu - die Schaffung von Voraussetzungen für eine Leistungsentwicklung des Kombines über eine gewinnbringende Gebrauchswertproduktion auf der Grundlage der bereitgestellten Vorbereitungs- und Projektdokumentation - die Gewährleistung einer hohen sozialpolitischen Wirksamkeit in Verbindung mit einer guten städtebaulich-architektonischen Qualität der zu realisierenden Bauaufgaben über das Projekt." Das Tätigkeitsgebiet der Klägerin betraf die Vorbereitung des Wohnungsbaustandorts bis zur Übergabe der fertig gestellten Gebäude. Ihre Aufgabe war die Koordination der einzelnen Leistungserbringer und Hauptauftragnehmer. Der Anhang zum Arbeitsvertrag vom ...1976 gibt als Arbeitsaufgaben der Klägerin die technologische Vorbereitung von Komplexstandorten, die Erarbeitung von Ausführungsunterlagen, die Vorbereitung von Ablaufbesprechungen, Projektbesprechungen und Kontrollen, die Zuarbeit zum Abschluss von Wirtschaftsverträgen, die Kontrolle der Einhaltung der festgesetzten Technologien sowie die Zusammenarbeit mit den Hauptauftragnehmern an. Die Klägerin hat am 16.08.2007 die Anerkennung von Zeiten der Zusatzversorgung nach dem AAÜG bei der Beklagten beantragt. Den Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2007 abgelehnt. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2008 zurückgewiesen. Hierzu hat die Beklagte ausgeführt, dass die betriebliche Voraussetzung nicht erfüllt sei, da der Kombinatbetrieb kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sei. Es habe sich auch nicht um einen gleichgestellten Betrieb gehandelt. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR sei der Betrieb in die Wirtschaftsgruppe 63350 (Bauprojektierung) eingeordnet gewesen. Mit der am 08.04.2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie macht geltend, die Kombinatbetriebe seien als Betriebsteile nicht selbständig gewesen. Dies zeige sich unter anderem daran, dass ein

Gehaltsveränderungsvertrag vom Stellvertreter des Kombinatdirektors unterzeichnet worden sei, nicht aber allein vom Betriebsdirektor. Zudem sei es den einzelnen Kombinatbetrieben nicht gestattet gewesen, selbst weitere Aufgaben zu akquirieren. Aufgabe des Kombinats sei die Massenproduktion von Bauwerken gewesen. Der Kombinatbetrieb sei kein selbständiges Projektierungs- und Konstruktionsbüro gewesen. Ihre eigene Tätigkeit habe in der Vorbereitung der Baumaßnahmen bestanden. Die Klägerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 22.11.2007 und den Widerspruchsbescheid der zentralen Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 06.03.2008 aufzuheben und die Deutsche Rentenversicherung Bund zu verpflichten, die Zeiten der Beschäftigung der Klägerin vom 01.01.1975 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG) und die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen und anzuerkennen. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Das Gericht hat im Rahmen der Sachverhaltsmittlung den Registerauszug zum Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung und zu dessen Rechtsnachfolger, die Gründungsanweisung und das Statut des VEB Wohnungsbaukombinats D. beigezogen. In der mündlichen Verhandlung am 22.06.2009 hat die Klägerin umfassende Angaben zu den Tätigkeitsgebieten des Kombinatbetriebs sowie zu ihrem eigenen Aufgabenbereich gemacht. Zum Vorbringen der Beteiligten im Übrigen und zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die vorliegende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch, in dem streitigen Zeitraum ihre Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt zu erhalten. Die angefochtenen Bescheide, mit denen die Beklagte eine solche Anerkennung abgelehnt hat, sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte ist nur dann zu der von der Klägerin begehrten Feststellung verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG unterfällt (§ 1 Abs. 1 AAÜG). Nach § 1 Abs. 1 AAÜG gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.08.1991 bestanden haben. I. Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzung nicht. Sie war am 01.08.1991, dem Datum des Inkrafttretens des AAÜG, nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihr eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden war, liegt nicht vor. Sie hat weder eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt, noch hatte sie eine frühere Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Abs. 1 des Einigungsvertrages (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakts. Die Klägerin war auch nicht aufgrund eines Einzelvertrags oder einer späteren Rehabilitationsentscheidung in das Versorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen worden. II. Die Klägerin war am 01.08.1991 auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, wie sie sich aus der vom 4. Senat des BSG vorgenommenen Erweiterung des § 1 Abs. 1 AAÜG herleitet. Danach ist bei Personen, die am 30.06.1990 nicht in ein Versorgungssystem einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht aufgrund originären Bundesrechts (z.B. Art. 17 EV) einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 01.08.1991 gültigen Bundesrechts nach den am 30.06.1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (Bundessozialgericht - BSG -, Urte. v. 09.04.2002, [B 4 RA 31/01 R](#); [B 4 RA 41/01](#) und [B 4 RA 3/02 R](#); Urte. v. 10.04.2002, [B 4 RA 34/01 R](#); [B 4 RA 10/02 R](#); jeweils nach juris). Die Klägerin hat am 01.08.1991 die Voraussetzungen für die Einbeziehung gemäß der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (ZAVO-technInt, GBl. Nr. 93 S. 844) nicht erfüllt. 1. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach § 1 ZAVO-technInt i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Durchführungsbestimmung - DB - z. ZAVO-technInt drei Voraussetzungen erfüllt sind: Der Anspruchssteller muss am 30.06.1990 berechtigt sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und eine der Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit verrichtet haben (sachliche Voraussetzung). Die Tätigkeit oder Beschäftigung muss am 30.06.1990 bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens verrichtet worden sein (betriebliche Voraussetzung - vgl. BSG, Urte. v. 18.06.2003, [B 4 RA 1/03 R](#); ebenso BSG, Urte. v. 09.04.2002, [B 4 RA 32/01 R](#); Urte. v. 10.04.2002, [B 4 RA 10/02 R](#); Urte. v. 18.06.2003, [B 4 RA 50/02 R](#)). 2. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der betrieblichen Voraussetzung ist hierbei nicht der VEB (B) Wohnungsbaukombinat D., sondern der Kombinatbetrieb (vgl. dazu Landessozialgericht - LSG - Berlin-Brandenburg, Urte. v. 20.03.2009, [L 4 R 878/06](#)). Dieser war ausweislich des § 2 Abs. 2 des Status des Kombinats rechtlich verselbständigt und damit eine eigenständige Einheit im Sinne der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08.11.1979 (GBl. I S. 355) - KombinatVO 1979. Er war als Wirtschaftseinheit im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 10.04.1980 (GBl. I S. 115) im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Bestätigt wird dies durch den von der Klägerin vorgelegten Änderungsvertrag, den sie mit dem Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung, nicht aber mit dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. schloss. 3. Demzufolge war die Klägerin zwar in einem volkseigenen Betrieb, nämlich in dem Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung, beschäftigt. Von der Versorgungsordnung erfasst waren jedoch nur volkseigene Produktionsbetriebe. Die Versorgungsordnung begrenzte den Anwendungsbereich auf volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie oder des Bauwesens (BSG, Urte. v. 09.04.2002, [B 4 RA 41/01 R](#), SozR 3-8750 § 1 Nr. 6). Der Begriff der Produktion ist dabei vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks der Versorgungsordnung zu bestimmen, nämlich durch die versorgungsrechtliche Privilegierung bestimmter Personengruppen in bestimmten Bereichen der DDR-Volkswirtschaft diese - industriell produzierenden - abgegrenzten Teile der Wirtschaft zu fördern. Erfasst waren dementsprechend nicht alle volkseigenen Betriebe, sondern nur ausgewählte. Es sollte nur ein bestimmter Bereich der DDR-Wirtschaft durch versorgungsrechtliche Privilegien gefördert werden. Hauptzweck eines von der Versorgungsordnung erfassten Betriebs musste daher die industrielle (serienmäßig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation von Sachgütern bzw. die Errichtung (Massenproduktion) von baulichen Anlagen sein (BSG, Urte. v. 18.12.2003, [B 4 RA 14/03 R](#), und v. 08.06.2004, [B 4 RA 57/03 R](#), beide zitiert nach juris). In der DDR wurde auch im Wirtschaftsleben unterschieden zwischen volkseigenen Betrieben in der Industrie, im Bauwesen und im Verkehrswesen einerseits, für die zum Beispiel die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe vom 28.03.1973 (GBl. DDR I S. 129) - VO 1973 - unmittelbar galt, und Handelsbetrieben, Betrieben auf dem Gebiet der Dienstleistungen und der Landwirtschaft sowie Betrieben in anderen Bereichen der Volkswirtschaft andererseits. Die KombinatVO 1979 stellte den volkseigenen Kombinate und Kombinatbetrieben in der Industrie und im Bauwesen die volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenüber. § 1 Abs. 2 der zweiten Durchführungsbestimmung enthält damit eine Klarstellung, dass der volkseigene Betrieb ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sein muss (BSG, Urte. v. 10.04.2002, [B 4 RA 10/02 R](#), a.a.O.). Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin am 30.06.1990, der Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung, war kein Produktionsbetrieb in diesem Sinn. Sein Hauptzweck bestand weder in der industriellen Serienfertigung von Sachgütern noch in der (massenweisen) Errichtung von Bauwerken. Dies war zwar zweifelsohne die Aufgabe des Wohnungsbaukombinats insgesamt. Dessen einzelne Kombinatbetriebe hatten jedoch wiederum unterschiedliche Betätigungsfelder und wirkten arbeitsteilig zusammen. In Anwendung der Rechtsprechung des BSG zur betrieblichen Voraussetzung ist deshalb eine Unterscheidung erforderlich zwischen solchen Betrieben, deren Aufgabe die unmittelbare - physische - Errichtung der Bauwerke in industrieller Weise war, und solchen Betrieben, die im

Umfeld dieses Arbeitsprozesses unterstützend, planend, lenkend oder dienstleistend tätig waren. Wesentlicher Aufgabenbereich des Kombinatbetriebs war – auch nach den Angaben der Klägerin – die Gestaltung, der Entwurf und die Entwicklung von Einzelteilen und Baugruppen sowie die Koordinierung der einzelnen Leistungserbringer im Zuge des Bauprozesses. Dies wird durch die weiteren, dem Gericht vorliegenden Unterlagen, im Einzelnen den Registerauszug, das Statut und die Selbstdarstellung des Kombinatbetriebs in der Broschüre von Oktober 1989, ebenso bestätigt wie durch die Einordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 63350 – Bauprojektierung –. Damit war Hauptzweck des Kombinatbetriebs Forschung und Projektierung nicht die Ausführung oder Produktion, sondern die Entwicklung, Planung und Projektierung. Deshalb bestand auch insoweit die Aufgabe des Kombinatbetriebs in der Vorbereitung und Koordination von Bauleistungen, nicht aber in der physischen Errichtung von Gebäuden selbst. Dafür waren innerhalb des Wohnungsbaukombinats andere Kombinatbetriebe zuständig. 4. Sofern die Klägerin dadurch schlechter gestellt wird als ein Beschäftigter in einem anderen Kombinatbetrieb, der die betriebliche Voraussetzung – volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens – erfüllt, liegt darin keine Grundrechtsverletzung in Form eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist die Betriebszugehörigkeit und der daraus resultierende, unterschiedliche Arbeitgeber. Wie sich aus den in der DDR geltenden Vorschriften ergibt, war die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gegenständlich dahin gehend beschränkt, dass nur Beschäftigte bestimmter Betriebe einbezogen werden konnten. Da das AAÜG an die in der DDR eingerichteten Zusatzversorgungssysteme anknüpft, ist es sachgerecht, auf das bereits seinerzeit geltende Kriterium der Betriebszugehörigkeit zurückzugreifen. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist deshalb sachlich gerechtfertigt. 5. Dahin stehen kann, ob ein Anspruch der Klägerin für die Zeit vom 01.01.1975 bis zum 30.10.1975 (Tag der Ausstellung der Urkunde) bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil sie vor dem ...1975 noch nicht berechtigt war, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und deshalb in diesem Zeitraum die persönliche Voraussetzung im Sinne der Rechtsprechung des BSG nicht gegeben ist. III. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2009-12-01